



Aussenwirtschaften auf öffentlichem und privatem Grund

Boulevardcafés, -restaurants auf öffentlichem und Aussenwirtschaften auf privatem Grund sind bewilligungspflichtig und die Eingabe eines Baugesuchs beim Amt für Baubewilligungen (AfB) nötig. Dies gilt auch für Erweiterungen bei bestehenden Betrieben.

Zuständig für das Bewilligungsverfahren sind:

auf öffentlichem Grund	auf privatem Grund
– Amt für Baubewilligungen	– Amt für Baubewilligungen
– Umwelt- und Gesundheits- schutz Zürich	– Umwelt- und Gesundheits- schutz Zürich
– Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen	
Planungshilfen	
– Leitfaden Boulevardgastronomie	– Kantonaler Leitfaden Gastwirtschaftsbetriebe
UGZ Merkblatt «Bewilligung und Eröffnung Gastwirtschaftsbetriebe»	

– Boulevardcafés/ -restaurants auf öffentlichem Grund

Art. 13 der Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) hält fest: «Inhabenden von Gastgewerbepatenten kann das Aufstellen von Mobiliar auf dem öffentlichen Grund vor der Gastwirtschaft zum Bewirten von Gästen erst bewilligt werden, wenn die baurechtliche Bewilligung vorliegt.» Im Leitfaden «Boulevardgastronomie» März 2008 sind nicht erlaubte Ausstattungen aufgeführt: Überdachungen wie Zeltdächer, Sonnensegel und Baldachine. Von 15. November 2020 bis 15. Februar 2021 sind solche Bauten ausnahmsweise bewilligungsfrei erlaubt. Feuerstellen im Freien, Öfen, Grills und Heizungen, wie Wärmestrahler, Heizgebläse jeglicher Art (Öl, Gas, elektrisch) sind nicht erlaubt. Einzig Pellet-betriebene Heizungen dürfen aufgestellt werden.

– Aussenwirtschaften auf privatem Grund

Aussensitzplätze und Ausstattung im Aussenbereich von Gastwirtschaften sind bewilligungspflichtig.

– Bestehende Aussenwirtschaften auf privatem Grund

Ausrüstungen, die eine Aussenwirtschaft witterungsunabhängig machen, sind bewilligungspflichtig, da dies eine ganzjährige-, bzw. Winternutzung erlaubt.

Bei Umgang mit offenen Lebensmitteln müssen Aussenbuffetanlagen über Waschbecken verfügen. Ortsfeste Grillanlagen (nur auf privatem Grund) müssen wie gebäudeinterne Kochstellen mit geeigneter Abluftfassung

und -führung (vgl. Art. 6 LRV) ausgerüstet werden. Die Betriebszeiten der Aussenwirtschaften werden je nach Lärmempfindlichkeit der Umgebung eingeschränkt. Zwischen 20:00 - 7:00 Uhr sind lärmige Aufräumarbeiten nicht gestattet. Im Freien dürfen Lautsprecher- und Verstärkeranlagen nicht betrieben werden. Bei berechtigten Lärmklagen bleiben weitere Massnahmen wie Reduktion der Betriebszeit vorbehalten.

Heizgeräte in Gastwirtschaften im Freien

Heizungen im Freien stellen bewilligungspflichtige Ausrüstungen dar (PBG § 309 Abs. 1 lit. d). Dabei ist es unerheblich, ob die Heizungen mobil oder fest angebracht sind.

Dem Grundsatz des Energiesparens entsprechend, dürfen sie nur mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden (Energiegesetz § 1 und § 12 Abs. 2). Dies gilt auch für Gastwirtschaften im Freien und für Festzelte. Für Gasheizpilze wurde dieser Nachweis nicht erbracht. In Gastwirtschaften im Freien aufgestellte Gasheizpilze, die täglich mehrere Stunden in Betrieb sind, weisen einen beträchtlichen Energieverbrauch auf.

Energieverbrauch von jedem Gasheizpilz in einer Aussenwirtschaft - im Vergleich zu einem Einfamilienhaus EFH.

Annahme: 1 Gasheizpilz à 13 kW à 4 h/d in der Heizperiode von Oktober bis April, witterungsbedingt 70% möglicher Tage:
ca. 600 Stunden x 13 kW = 7'800 kWh.

Neues EFH (Heizung und Warmwasser):
48 kWh/m² x 160 m² beheizte Fläche
= 7800 kWh pro Jahr

Ein Gasheizpilz im Winterhalbjahr verbraucht mehr Energie als ein Einfamilienhaus für Heizung und Warmwasser pro Jahr.



Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Bau und Energieeffizienz
Eggbühlstrasse 23
Postfach, 8050 Zürich
T +41 44 412 11 72
ugz-energie@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung